

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwarzenbek

in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 26.09.2019, in Kraft getreten am 28.11.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 01.04.1996 (GVOBl Schl.-H. S. 321) und der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) sowie des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung), und Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt stehen;
2. Gemeindestraßen;
3. sonstige öffentliche Straßen.

Die Satzung gilt nicht für die Eigentümer der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, sofern diese Eigentümer Sondernutzungen oder Nutzungen nach bürgerlichem Recht auf ihren eigenen Flächen vornehmen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

1. Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.
Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
2. Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt (Sondernutzungserlaubnis).
4. Sondernutzung für die Werbung durch Stell- und Werbeschilder
 - 4.1 durch Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften, Bürgerinitiativen u.a. werden nur für die Zeit von höchstens **10 Tagen** vor einem Ereignis, insbesondere bei Veranstaltungen gestattet. Über die Einzelheiten ist Einvernehmen mit der Verwaltung zu führen
 - 4.2 bei politischen Parteien und deren Jugendverbänden sowie bei Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheides nach Gemeindeordnung (GO) werden nur für die Zeit von **6 Wochen** vor einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung gestattet.

- 4.3 Die Genannten zu 4.2. können innerhalb des jeweilig angegebenen Zeitraumes für
- a) Kommunalwahlen höchstens **10** Stell- / Werbeschilder pro Stimmbezirk;
 - b) allen anderen Wahlen höchstens **7** Stell-, / Werbeschilder pro Stimmbezirk
- eine Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung dieser Schilder erhalten.
Ausnahmeregelungen hiervon bleiben unbenommen.
- 4.4 Außerhalb von Wahlvorbereitungen werden für die Öffentlichkeitsarbeit der Parteien und deren Jugendverbänden höchstens 15 Stellschilder – längstens für 10 Tage zugelassen.
- 4.5 Die Sondernutzungserlaubnis kann bei Stell- und Werbeschildern unter Ausschluss bestimmter Straßen, Wege und Plätze sowie unter Einhaltung von Abständen zwischen einzelnen Nutzungen auf öffentlichen Straßen erteilt werden.
- 4.6 Stell- / Werbeschilder sind spätestens **einen Tag** nach der Veranstaltung bzw. dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Bei nicht termingerechter Entfernung hat die Stadt das Recht, die Stell-/Werbeschilder im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Inhabers der Genehmigung entfernen zu lassen. Hierfür kann sich die Stadt der Hilfe Dritter bedienen. Zur Sicherung dieser Verpflichtung **kann** im Erlaubnisbescheid eine Kautions festgesetzt werden.
- 4.7 Stell- / Werbeschilder die ohne Sondernutzungserlaubnis im Stadtgebiet aufgestellt werden, können ohne vorherige Benachrichtigung des/der Verantwortlichen **sofort** durch die Stadt eingesammelt und kurzfristig zwischengelagert werden. Die Zeit der Zwischenlagerung wird auf **5 Tage** begrenzt. Danach werden die Stell-/Werbeschilder der Abfallbeseitigung zugeführt. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden dem/der/den Verantwortlichen nach Maßgabe der Vorschriften über die Ersatzvornahme (§ 238 LVwG) durch Leistungsbescheid auferlegt.
- 4.8 Auf allen Plakaten, ist der/die Verantwortliche mit voller Anschrift / Telefon-Nr. deutlich kenntlich zu machen.
5. Durch die Sondernutzung dürfen keine Beeinträchtigungen (z. B. Geruch, Lärm) gegen über Dritten entstehen.
6. In Einzelfällen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei besonderem öffentlichen Interesse, wenn die Belange des Gemeinwohls das jeweilige Individualinteresse übersteigen, Ausnahmen zulassen, in dem sie oder er eine erhöhte Zahl an Stell- und Werbeschildern zulässt und den Zeitraum der Genehmigung verlängert.

§ 3

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt zu beantragen. Es **können** bei Bedarf folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 - 1.1 eine maßstabsgerechte Zeichnung
 - 1.2 eine Beschreibung des Standortes und die Art der Sondernutzung
 - 1.3 Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße und deren Benutzer Rechnung getragen wird.
 - 1.4 Ein Muster der Werbung für die Stell- und Werbeschilder.
2. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und/oder Auflagen festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die

nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen bzw. Zustimmungen.

3. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 - 3.1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 - 3.2. durch Zeitablauf;
 - 3.3. durch Widerruf;
 - 3.4. wenn vom Bescheidempfänger 6 Monate nach der Erteilung von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht wird.

§ 4 Gebühren

Für erteilte Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann neben der Gebührenfestsetzung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

1. Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehene bauliche Anlage baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt ist und die Stadt zugestimmt hat.
Hierzu gehören:
 - 1.1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
 - 1.2. Hinweisschilder auf öffentlichen Gebäuden und Gottesdienstschilder
 - 1.3. Wartehallen/Halteschilder im öffentlichen Linienbusverkehr.
2. Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) dient.

Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.

§ 7 Wiederherstellungs- und Kostenübernahmepflicht bei Baumaßnahmen

1. Wird aufgrund einer Sondernutzung eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch die/den Erlaubnisinhaber oder einen anderen verändert (z. B. Befestigung von Gehwegen, Absenken von Hochborden, Verrohrung von Gräben) so hat

die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Verkehrsfläche (zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung) durch den Erlaubnisinhaber auf seine Kosten zu erfolgen. Die Maßnahme ist von der Stadt abzunehmen. Kosten der Nachbesserung hat gleichfalls der Erlaubnisinhaber zu übernehmen. Zur Regelung dieser Maßnahmen kann die Stadt die Erlaubniserteilung von der Stellung bestimmter Sicherheiten (z. B. Bürgschaften) abhängig machen. Die Sicherheiten sind **vor** Inanspruchnahme der Sondernutzung zu stellen.

2. Wer eine öffentliche Verkehrsfläche nach Inanspruchnahme einer Sondernutzung verunreinigt oder beschädigt, hat diese ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt diese auf Kosten der Erlaubnisinhaberin/des Erlaubnisinhabers nach Aufforderung beseitigen.

§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisinhaberin / der Erlaubnisinhaber, ihre Rechtsnachfolgerin / sein Rechtsnachfolger oder diejenige / derjenige, die/der die Sondernutzung ausübt oder in ihrem/seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner. Insbesondere haften diese Personen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten und für Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch die Sondernutzung.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Bürgerlich-rechtliche Verträge über die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen zu Werbezwecken bleiben unberührt.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Die Stadt wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
2. Die Stadt ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Schwarzenbek vom 02.05.1974 i. d. F. der I. Nachtragssatzung vom 07.04.1995 außer Kraft.

21493 Schwarzenbek, 16. Februar 2001

Stadt Schwarzenbek (L.S.)
Der Bürgermeister
Gerd Krämer

Die Bekanntmachung erfolgte am 28.02.2001.